BvD Blitzlichter

Privatnutzung dienstlicher E-Mail-Postfächer im neuen TK-Recht

Stefan Sander, LL.M., B.Sc.
Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht sowie Software-Systemingenieur
SDS Rechtsanwälte Sander Schöning PartG mbB

Ihr Referent

- Stefan Sander, LL.M., B.Sc.
  - Rechtsanwalt
  - Fachanwalt für IT-Recht
  - Software-Systemingenieur
- Wesentliche Schwerpunkte in der Beratungspraxis
  - Datenschutzrecht
  - Recht der IT-Sicherheit
  - Vertragsrecht im Kontext von IT

Ein Blick zurück auf die (ganz) alte Rechtslage

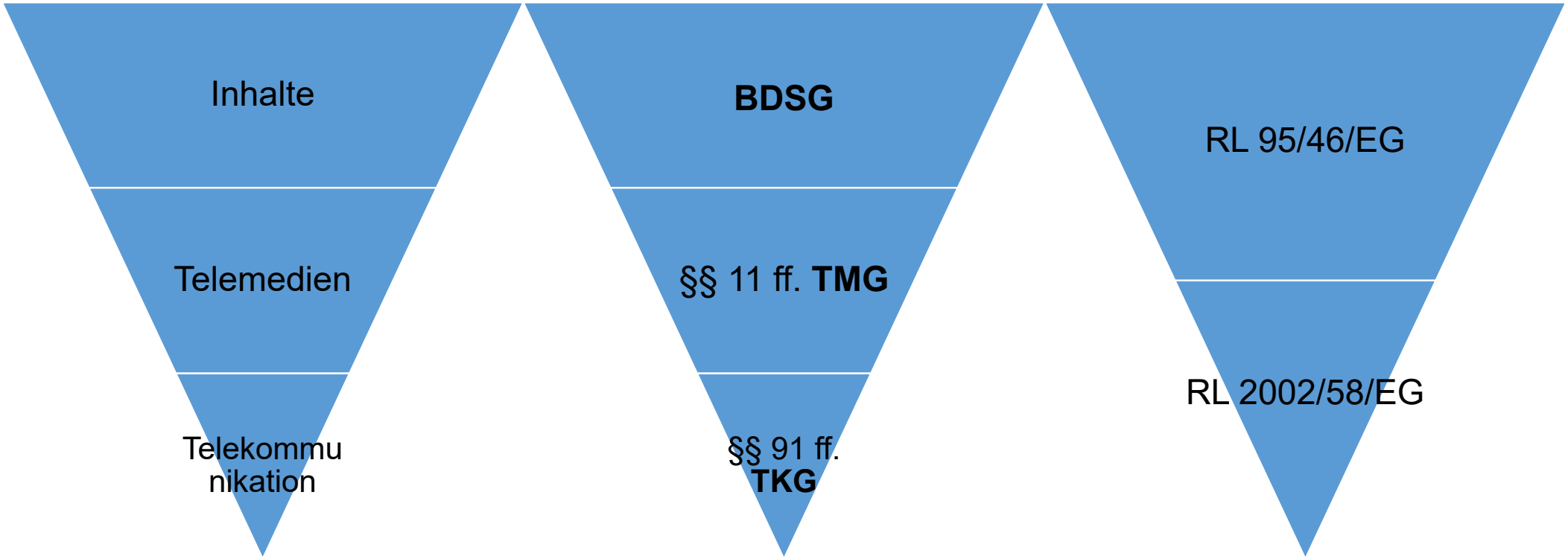

Ein Blick zurück auf die (ganz) alte Rechtslage

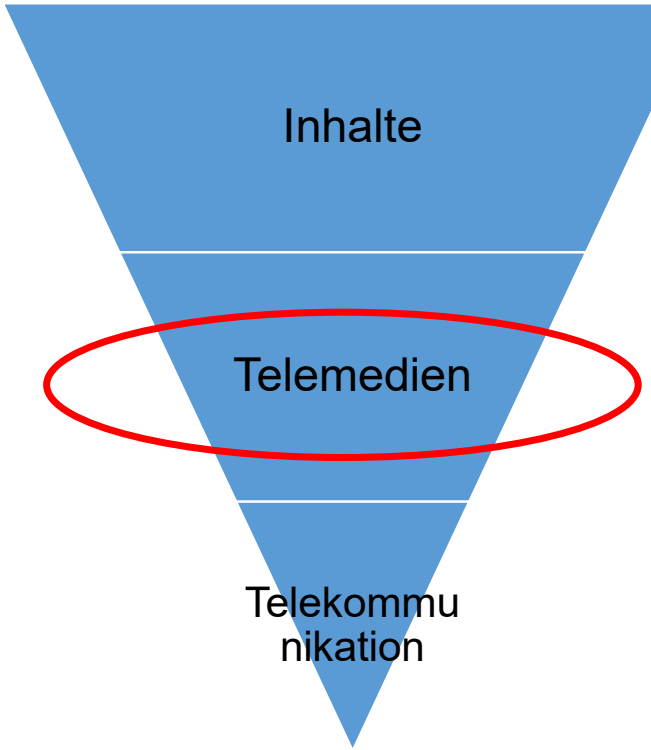

Von: Stefan Sander <sander@sds.ruhr>
Gesendet: Mittwoch, 12. Januar 2022 08:46
An: Stefan Sander <sander@sds.ruhr>
Betreff: Test

Hallo,

das ist ein Test…

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Sander, LL.M., B.Sc.

§ 15 TMG (a.F.)
(1) Der Diensteanbieter darf personenbezogene Daten eines Nutzers nur erheben und verwenden, soweit dies erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von Telemedien zu ermöglichen und abzurechnen (**Nutzungsdaten**). Nutzungsdaten sind insbesondere
1. **Merkmale zur Identifikation des Nutzers**,
2. **Angaben über Beginn und Ende sowie des Umfangs der jeweiligen Nutzung** und
3. Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien.

Ein Blick zurück auf die alte Rechtslage

- **§ 12 TMG (a.F.)**
  - (1) Der Diensteanbieter darf personenbezogene Daten zur Bereitstellung von Telemedien nur erheben und verwenden, soweit dieses Gesetz oder eine **andere Rechtsvorschrift, die sich ausdrücklich auf Telemedien bezieht,** es erlaubt oder der Nutzer eingewilligt hat.
  - (2) Der Diensteanbieter darf für die Bereitstellung von Telemedien erhobene personenbezogene Daten für andere Zwecke nur verwenden, soweit dieses Gesetz oder eine **andere Rechtsvorschrift, die sich ausdrücklich auf Telemedien bezieht,** es erlaubt oder der Nutzer eingewilligt hat.

- **§ 11 TMG (a.F.)**
  - (1) Die Vorschriften dieses Abschnitts **gelten nicht** für die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten der Nutzer von Telemedien, soweit die Bereitstellung solcher Dienste
    - 1. im Dienst- und Arbeitsverhältnis **zu ausschließlich** beruflichen oder dienstlichen **Zwecken**

Ein Blick zurück auf die alte Rechtslage

- Wo ist die Grenze zwischen Telekommunikationsdiensten und Telemedien?
  - EuGH, Urt. v. 05.06.2019 – C-142/18 („SkypeOut“)
    - Bei funktionaler Betrachtung (Terminierung von Gesprächen ins PSTN) stellt die Software einen TK-Dienst dar.
  - EuGH, Urt. v. 13.06.2019 – C-193/18 („Gmail“)
    - Ein OTT-Dienst ist kein TK-Dienst.

Die neue Rechtslage – TTDSG im Kontext

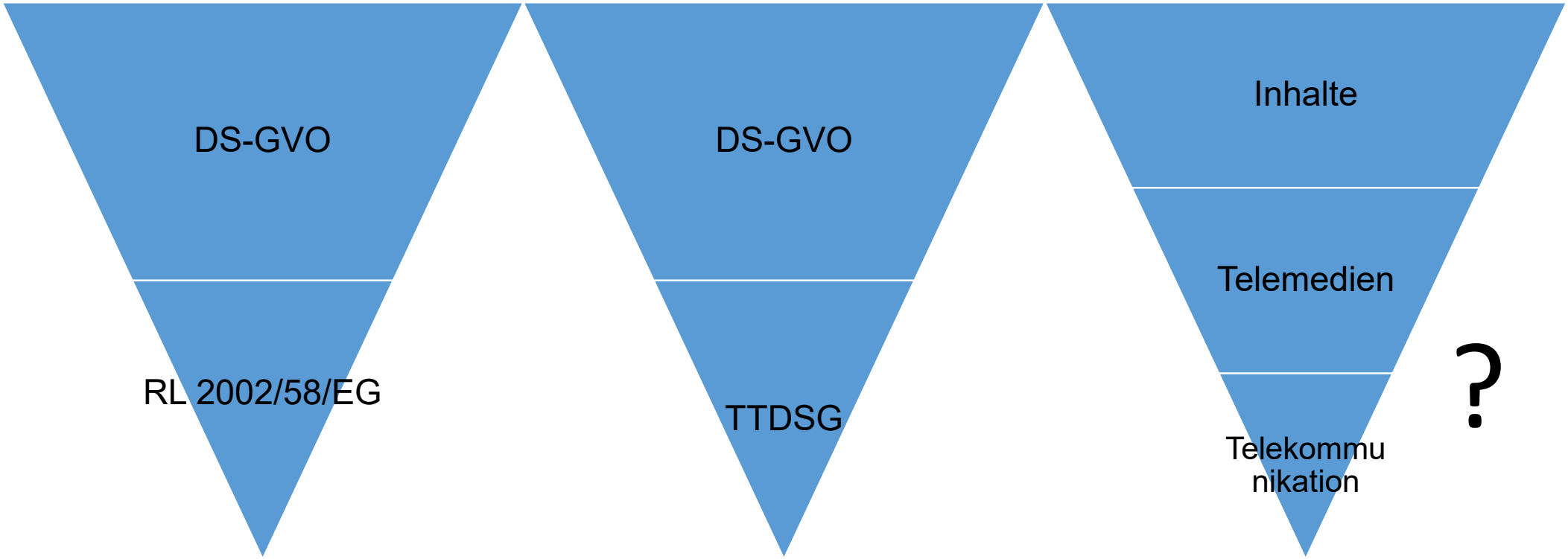

Die neue Rechtslage – TTDSG im Überblick

- TTDSG
  - **Kein** eigenes „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“ für Nutzungsdaten
    („[…] andere Rechtsvorschrift, die sich ausdrücklich auf Telemedien bezieht […]“)
  - **Kein** Anwendungsbefehl in Abhängigkeit vom Kontext und Zweck der Bereitstellung des Telemediendienstes

- Übersicht
  - Teil 1 – Allgemeine Vorschriften
  - Teil 2 – Datenschutz und Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation
  - Teil 3 – Telemediendatenschutz, Endeinrichtungen
  - Teil 4 – Straf- und Bußgeldvorschriften und Aufsicht

Die neue Rechtslage – TKG

- § 2 TTDSG
  - (1) Die Begriffsbestimmungen des TKG, des TMG und der DS-GVO gelten auch für dieses Gesetz, soweit in Absatz 2 keine abweichende Begriffsbestimmung getroffen wird.
- § 3 TKG
  - Nr. 61: "**Telekommunikationsdienste**" in der Regel gegen Entgelt über Telekommunikationsnetze erbrachte Dienste, die – mit der Ausnahme von Diensten, die Inhalte über Telekommunikationsnetze und -dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben – folgende Dienste umfassen:
  - a) Internetzugangsdienste,
  - b) **interpersonelle Telekommunikationsdienste** und
  - c) Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen, wie Übertragungsdienste, die für Maschine-Maschine-Kommunikation und für den Rundfunk genutzt werden;

Richtlinie (EU) 2018/1972 („TK-Kodex“)

- Erwägungsgrund 17
  - Interpersonelle Kommunikationsdienste sind Dienste, die einen direkten interpersonellen und interaktiven Informationsaustausch ermöglichen; **dazu zählen** Dienste wie herkömmliche Sprachanrufe zwischen zwei Personen, aber auch **alle Arten von E-Mails**, Mitteilungsdiensten oder Gruppenchats. Interpersonelle Kommunikationsdienste decken ausschließlich die Kommunikation zwischen einer endlichen — also nicht potenziell unbegrenzten — Zahl von natürlichen Personen ab, die vom Sender der Kommunikation bestimmt werden. Kommunikation, an der juristische Personen beteiligt sind, sollte in den Anwendungsbereich der Begriffsbestimmung fallen, wenn natürliche Personen im Namen dieser juristischen Personen handeln oder zumindest auf einer Seite an der Kommunikation beteiligt sind. Die interaktive Kommunikation schließt ein, dass der Dienst dem Empfänger der Informationen die Möglichkeit zur Antwort gibt. **Dienste, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, darunter** der lineare Rundfunk, Videoabrufdienste, Websites, soziale Netzwerke, Blogs und der Informationsaustausch zwischen Maschinen, sollten nicht als interpersonelle Kommunikationsdienste betrachtet werden.

Grundlegendes zu Verkehrsdaten

- § 3 TKG
  - Nr. 70 "Verkehrsdaten" Daten, deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erforderlich sind;
- § 9 TTDSG
  - (1) Nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Verpflichtete dürfen folgende Verkehrsdaten nur verarbeiten, soweit dies zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation, zur Entgeltabrechnung oder zum Aufbau weiterer Verbindungen erforderlich ist:
    - Nr. 1 bis Nr. 5

    Im Übrigen sind Verkehrsdaten von den nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Verpflichteten nach Beendigung der Verbindung unverzüglich zu löschen. Eine über Satz 1 hinausgehende Verarbeitung der Verkehrsdaten ist unzulässig. Die Pflicht zur Verarbeitung von Verkehrsdaten aufgrund von anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
  - (2) *[Erlaubnisse für bestimmte Zwecke]*

§ 3 TTDSG (Fernmeldegeheimnis) – Inhalt

- (1) Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.
- (3) Den nach Absatz 2 Satz 1 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die Erbringung der Telekommunikationsdienste oder für den Betrieb ihrer Telekommunikationsnetze oder ihrer Telekommunikationsanlagen einschließlich des Schutzes ihrer technischen Systeme erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom **Inhalt** oder von den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen.
  Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden.
  Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht. Die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches hat Vorrang.

§ 3 TTDSG (Fernmeldegeheimnis) – Verpflichtete

- (2) Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses sind verpflichtet
  - 1. Anbieter von **öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten** sowie natürliche und juristische Personen, die an der Erbringung solcher Dienste mitwirken,
  - 2. Anbieter von ganz oder teilweise geschäftsmäßig angebotenen **Telekommunikationsdiensten** sowie natürliche und juristische Personen, die an der Erbringung solcher Dienste mitwirken,
  - 3. Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und
  - 4. Betreiber von Telekommunikationsanlagen, mit denen geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbracht werden.

  Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.

Anbieter – Nutzer – Endnutzer

- § 3 TKG
  - Nr. 1 "Anbieter von Telekommunikationsdiensten" jeder, der Telekommunikationsdienste erbringt;
  - Nr. 41 "Nutzer" jede natürliche oder juristische Person, die einen öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst für private oder geschäftliche Zwecke in Anspruch nimmt oder beantragt;
  - Nr. 13 "Endnutzer" ein Nutzer, der weder öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt noch öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt;

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Fragen? Anmerkungen? … Diskussion!

Stefan Sander, LL.M., B.Sc.

Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht
Software-Systemingenieur

+49 (203) 39 20 89 00
info@sds.ruhr

Rechtsanwälte
SANDER SCHÖNING
PartG mbB

Wilhelmshöhe 6, 47058 Duisburg
https://www.sds.ruhr